

## **Satzung**

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

- 1.1 Der Verein führt den Namen Gesangverein Bolheim 1838 e.V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Bolheim, Gemeinde Herbrechtingen und ist in das Vereinsregister im Amtsgericht Ulm eingetragen.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied des Eugen-Jaekle-Chorverbands, des Schwäbischen Chorverbands und des Deutschen Chorverbands.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesangs, darüber hinaus ist er bemüht jugendpflegerisch tätig zu sein. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Chorproben und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Vereinsämter werden unentgeltlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Vorstandstätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale bezahlt wird.

### **§3 Gleichstellungsklausel**

Zur Vereinfachung wird im Folgenden bei Personenangaben die männliche Form gewählt. Damit wird keinerlei diskriminierende Maßnahme verfolgt. Dies gilt gleichermaßen für m/w/d-Geschlechtsangehörige.

### **§4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede natürliche Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereines unterstützen will, ohne selbst zu singen.
- 4.2 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt der Bewerber die Satzungsbestimmungen des Vereins an.
- 4.3 Bei nicht volljährigen Mitgliedern ist die schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1 Die Mitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, ihr Wahl- und Stimmrecht auszuüben und Anträge einzubringen.
- 5.2 Mitglieder haben die Pflicht, sich satzungsgemäß zu verhalten und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

### **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder bei

- Auflösung des Vereins.
- 6.2 Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Ein für das laufende Jahr bereits bezahlter Mitgliedsbeitrag wird nicht zurückerstattet.
  - 6.3 Der Ausschluss kann nur durch den mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes in Schriftform erfolgen.
  - 6.4 Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von vier Wochen die Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig darüber. In der Zwischenzeit ruht die Mitgliedschaft.

### **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### **§8 Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen dann, wenn zwei Drittel der Mitglieder dies beantragen.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch das Mitteilungsblatt der Gemeinde und/oder per Email. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Satzungsänderungen werden mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit gefasst. Alle anderen Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle Beschlüsse werden protokolliert und von Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnet.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes auf drei Jahre
  - Wahl der Kassenprüfer auf drei Jahre
  - Festlegung des Mitgliedsbeitrags
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Entscheidung über die Berufung nach §6 der Satzung
  - Änderung der Satzung
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 8.5 Jedes Mitglied hat das Recht Anträge einzubringen. Diese sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

### **§9 Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand besteht aus
  - dem geschäftsführenden Vorstand
  - dem Finanzbeauftragten
  - dem Jugendreferenten
  - den Beisitzern
- 9.2 Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
- 9.3 Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- 9.4 Der Vorstand tritt in Vorstandssitzungen zusammen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Er beruft die Chorleiter und beschließt die Mitwirkung an Veranstaltungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert.
- 9.5 Der Vorstand arbeitet im Rahmen von Geschäfts- und Vereinsordnungen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 9.6 Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale (§3 Nr. 26 a EStG) gewährt werden.
- 9.7 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so übernimmt, auf Beschluss des Vorstandes, eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.

#### **§10 Kassenprüfer**

- 10.1 Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt, sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 10.2 Die Kassenprüfer kontrollieren im Auftrag der Mitgliederversammlung das Finanzgebahren des Vorstandes und legen den Prüfungsbericht zur Entlastung vor.

#### **§11 Datenschutz**

Datenschutzerklärung bezüglich des Umgangs mit den persönlichen Daten der Mitglieder, der Homepage und zur Anfertigung und Verwendung von Personenabbildungen und Tonaufnahmen finden sich in der Datenschutz-Ordnung.

#### **§12 Auflösung**

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung bei der mindestens drei Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind beschlossen werden. Von den Anwesenden müssen drei Viertel der Auflösung zustimmen.
- 12.2 Im Falle der Beschlussunfähigkeit dieser Versammlung ist innerhalb eines Vierteljahres eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- 12.3 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 12.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte, kulturell wirkende Körperschaft zur Verwendung für jugendpflegerische Zwecke. Die Bestimmung dieser Körperschaft trifft die auflösende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

#### **§13 Inkrafttreten**

Die Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am ??? beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm in Kraft.